

**SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)**

Schweißpulver BF 1	Version: 4	Überarbeitet am: 11/28/2018	Seite 1 von 12
		Druckdatum: 2/11/2019	

ABSCHNITT 1 | BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Bavaria Schweißpulver BF 1

Andere Bezeichnungen:

Normbezeichnung: ISO 14174– S A AR 1 76 AC

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Agglomeriertes Schweißpulver zum Unterpulverschweißen von un- und niedrig-legierten Stählen mit un- und niedriglegierten Drahtelektroden oder Fülldrahtelektroden.

Produktkategorien [PC]

PC 38: Schweiß- und Lötprodukte, Flussmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Aleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Bavaria Schweißtechnik GmbH

Wiesenweg 23
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Telefon: +49(0)89/3171035

Telefax: +49(0)89/3171796

E-Mail: bavaria@subarcflux.com

E-Mail (fachkundige Person): msds@tuev-sued.de

TÜV SÜD Industrie Service GmbH - Abteilung Umwelt Service - Westendstrasse 199 - 80686 München

1.4 Notrufnummer

+49 (0)89 / 5791 3031 (diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

ABSCHNITT 2 | MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 [CLP]:

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 [CLP]:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.



SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Schweißpulver BF 1	Version: 4	Überarbeitet am: 11/28/2018	Seite 2 von 12
		Druckdatum: 2/11/2019	

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zusätzliche Hinweise:

Das Einatmen von Schweißrauch und Gasen ist zu vermeiden.

Beim Verschweißen von Chrom- und/oder Nickellegierten und/oder Cobalt legierten Werkstoffen/Zusätzen können Dämpfe und Rauche entstehen, die entsprechend den einschlägigen Gefahrenstoffverordnungen im Entstehungsbereich abgesaugt werden müssen.

ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische Beschreibung:

Das Schweißpulver besteht nur aus einem anorganischen Vielstoffsystem ohne organische Verbindungen.

Zusätzliche Hinweise:

Agglomerierte Schweißpulver bestehen aus feinvermahlenden und totgeglühten, natürlich vorkommenden Mineralien und Metall-Legierungen, die mit Wasserglas als Bindemittel in geeigneten Aggregaten zu einem Granulat geformt werden. Diese Körner werden bis 900 °C geblüht und mittels geeigneter Siebe auf Kornspektrum größer 0,1 mm und kleiner 2,5 mm abgeseibt.

Die Schweißpulver werden entsprechend ISO 14174 nach deren Hauptbestandteilen eingeteilt, das Schweißpulver **BF 1** entspricht dem Pulvertyp Aluminat-Rutil (**AR**) mit folgenden Grenzwerten der charakteristischen chemischen Bestandteile:

Al₂O₃ + TiO₂ min. 40 %.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Schweißpulver BF 1	Version: 4	Überarbeitet am: 11/28/2018	Seite 3 von 12
		Druckdatum: 2/11/2019	

Gefährliche Inhaltstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produkt Identifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration in %
CAS Nr.: 1344-28-1 EC Nr.: 215-691-6 REACH-Nr.: 01-2119529248-35	Aluminiumoxide Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	40 - 45
CAS Nr.: 14808-60-7 EC Nr.: 238-878-4 REACH-Nr.: 01-2120770509-45	SiO₂* Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	13 - 16
CAS Nr.: 1313-13-9 EC Nr.: 215-202-6 REACH-Nr.: 01-2119452801-43	Mangandioxid Acute Tox. 4, STOT RE 2   Achtung H302-H332-H372	12 - 15
CAS Nr.: 13463-67-7 EC Nr.: 236-675-5 REACH-Nr.: 01-2119489379-17	Titandioxid Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	10 - 13
CAS Nr.: 7789-75-5 EC Nr.: 232-188-7 REACH-Nr.: 01-2119491248-30	Calciumfluorid Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.	7 - 10
CAS Nr.: 1309-37-1 EC Nr.: 215-168-2 REACH-Nr.: exempt	Eisen (III)-oxid Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	3 - 5
CAS No.: 1309-48-4 EC No.: 215-171-9 REACH-No.: exempt	Magnesiumoxid Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	2,5 - 4

*) SiO₂ liegt in der kristallinen Struktur der zur Herstellung des Produkts verwendeten Rohstoffe

**SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)**

Schweißpulver BF 1	Version: 4	Überarbeitet am: 11/28/2018	Seite 4 von 12
		Druckdatum: 2/11/2019	

ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Angaben:**

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Bei Behandlung von Wunden, Verbrennungen, Augenreizungen und Elektrounfällen sind die üblichen Maßnahmen der Ersten Hilfe einzuleiten.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Symptomen der Atemwege: Arzt anrufen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel:**

Löschpulver, Sand, Sprühwasser

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise:

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:**

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.1.2 Einsatzkräfte

– Keine Daten verfügbar –

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**Für Reinigung:**

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Schweißpulver BF 1	Version: 4	Überarbeitet am: 11/28/2018	Seite 5 von 12
		Druckdatum: 2/11/2019	

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zu Entsorgung bringen, oder zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5 Zusätzliche Hinweise

– Keine Daten verfügbar –

ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Vermeiden von: Stauberzeugung/-bildung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Das Produkt ist in Big-Bags (500-1250 kg) aus PPL oder in Plastiksäcken (25 kg) aus PE verpackt und auf Paletten gestapelt. Maßnahmen gegen Verrutschen, Beschädigungen und Herabfallen sind beim Lagern und Transport vorzusehen. Schweißpulver müssen trocken und geschützt gegen Feuchtigkeit transportiert werden.

Brandschutzmaßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS500 aufgeführt. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verpackungsmaterialien:

Verpackungen aus Kunststoff: PPL (Polypropylen), PE (Polyethylen).

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter trocken halten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Es dürfen maximal 2 Paletten übereinander gestapelt werden.

Die Plastiksäcke sind aus PE und die Big-Bags aus PPL ohne spezielle Anforderungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen Empfehlung:

Schweißpulver nach ISO 14174 zum Unterpulverschweißen mit Massiv- oder Fülldrahtelektroden in Behälterbau, Rohrbau und Stahlbau.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Schweißpulver BF 1	Version: 4	Überarbeitet am: 11/28/2018	Seite 6 von 12
		Druckdatum: 2/11/2019	

ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp	Stoffname	1) Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert 2) Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert 3) Momentanwert 4) Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren 5) Bemerkung
IOELV (EU)	Aluminiumoxid CAS-Nr.: 1344-28-1	Nicht aufgeführt
OSHA (US)	Aluminiumoxid CAS-Nr.: 1344-28-1	1) 15 mg/m ³ 5 mg/m ³ 5) (inhalable fraction) (respirable fraction)
IOELV (EU) OSHA (US)	Calciumfluorid CAS No.: 7789-75-5	Nicht aufgeführt
IOELV (EU)	SiO₂ * CAS No.: 14808-60-7	Nicht aufgeführt
OSHA (US)	SiO₂ * CAS No.: 14808-60-7	1) mg/m ³ 30/(%silica+2) total dust 10/(%silica+2) respirable dust
IOELV (EU)	Titandioxid CAS No.: 13463-67-7	Nicht aufgeführt
OSHA (US)	Titandioxid CAS No.: 13463-67-7	1) 15 mg/m ³ total dust
IOELV (EU) OSHA (US)	Mangan dioxid CAS No.: 1313-13-9	Nicht aufgeführt
IOELV (EU)	Magnesiumoxid CAS No.: 1309-48-4	Nicht aufgeführt
OSHA (US)	Magnesium oxide CAS No.: 1309-48-4	1) 15 mg/m ³ total dust
IOELV (EU)	Eisen (III)-oxid CAS No.: 1309-37-1	Not Listed
OSHA (US)	Eisen (III)-oxid CAS No.: 1309-37-1	1) 15 mg/m ³ total dust 5 mg/ m ³ respirable dust 10 mg/ m ³ fume of respirable dust

*) Kristallin Silikat Komplex an andere Bestandteile gebunden

8.1.2 Biologische Grenzwerte

– Keine Daten verfügbar –

**SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)**

Schweißpulver BF 1	Version: 4	Überarbeitet am: 11/28/2018	Seite 7 von 12
		Druckdatum: 2/11/2019	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Siehe Abschnitt 7.

Es sind keine darüberhinausgehenden Maßnahmen erforderlich. Schweißpulver ist kein gefährliches Produkt im Sinne des Chemikaliengesetzes; beim Schweißvorgang sind jedoch die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Augen- /Gesichtsschutz: Gestellbrille mit Seitenschutz.

Hautschutz:

Handschutz: geeigneter Handschuhtyp: chromatfreies Leder oder andere hitzebeständige Materialien.

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung aus flammhemmendem Material, Sicherheitsschuhe. Geprüfte Schutzhandschuhe

sind zu tragen EN ISO 374 Geeignetes Material: Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) min Bei beabsichtigter

Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Atemschutz:

Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung. Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

Geeignetes Atemschutzgerät: Filtergerät (DIN EN 147) Partikelfiltergerät (DIN EN 143).

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die örtlichen und nationalen Entsorgungs- und Abwasservorschriften sind zu beachten (Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung / Abschnitt 15: Rechtsvorschriften)).

8.3 Zusätzliche Hinweise

Die einzelnen feinen Bestandteile werden beim Granulieren zu einem Korn zusammengebunden, die Bildung von Aerosolen und Feinstaub ist bei sachgerechter Handhabung eingegrenzt.

Der nach TRGS 900 für die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) festgelegte allgemeine Staubgrenzwert von 10 mg/m³-einatembare- und 3 mg/m³ -alveolengängige-Fraktion wird beim Produkt und sachgemäßer Verarbeitung eingehalten.

Der durch das Schweißpulver mit den unter Pkt. 2 angegebenen Bestandteilen erzeugte **Schweißrauch** beim Schweißen kann Fluoriden, komplexe Oxiden von Aluminium, Eisen, Magnesium, Mangan, Silizium, und Titan enthalten, deren Expositionsgrenzwerte TLV (Threshold Limit Value) unterhalb der empfohlene Grenzwert von 5 mg / m³ liegen.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Schweißpulver BF 1	Version: 4	Überarbeitet am: 11/28/2018	Seite 8 von 12
		Druckdatum: 2/11/2019	

ABSCHNITT 9 | PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
Aussehen

Aggregatzustand:	Granulat
Farbe:	dunkelgrau
Geruch:	geruchlos

Sicherheitsrelevante Basisdaten

		bei °C	Methode	Bemerkung
pH Wert	nicht anwendbar			
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	> 1300 °C			
Gefrierpunkt	nicht bestimmt			
Siedepunkt/Siedebereich	nicht anwendbar			
Zersetzungstemperatur (°C)	nicht bestimmt			
Flammpunkt	nicht anwendbar			
Verdampfungsgeschwindigkeit/ Verdunstungszahl	nicht anwendbar			
Zündtemperatur (°C)	nicht bestimmt			
Explosionsgrenzen (UEG, OEG)	nicht anwendbar			
Dampfdruck	nicht anwendbar			
Relative Dampfdichte bei 20 °C (Luft = 1)	nicht bestimmt			
Dichte	nicht bestimmt			
Schüttdichte	ca. 1000 kg / m ³			
Wasserlöslichkeit (g / L)	insoluble			
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser (log K_{ow})	nicht anwendbar			
Viskosität, dynamisch	nicht bestimmt			
Viskosität, kinematisch	nicht anwendbar	40 °C		

9.2 Sonstige Angaben

– Keine Daten verfügbar –

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Schweißpulver BF 1	Version: 4	Überarbeitet am: 11/28/2018	Seite 9 von 12
		Druckdatum: 2/11/2019	

ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Einatmen von Schweißrauch und Gasen kann Ihre Gesundheit gefährden. Klassifizierung von Schweißdämpfen sind schwierig, da unterschiedliche Basismaterialien, Beschichtungen, Luftverunreinigungen und Prozesse verwendet werden. Die Internationale Agentur für Krebsforschung hat den Schweißrauch als möglich krebserregend für den Menschen (Gruppe 2B), eingestuft.

Akute Toxizität:

Übermäßiger Kontakt mit Schweißrauch kann zu Symptomen wie Metallrauchfieber, Schwindel, Übelkeit, Trockenheit oder Reizung der Nase, des Halses oder der Augen, führen.

Hautverätzung / -reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung / -reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege / Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Genotoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Toxizität bei wiederholter Verabreichung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

STOT-single exposure:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

STOT-repeated exposure:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

LD50 Oral:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

LD50 Dermal:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

LC50 Inhalation:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Expositionswege:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Symptome im Zusammenhang mit der körperlichen, chemisch und toxikologisch Eigenschaften:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)**

Schweißpulver BF 1	Version: 4	Überarbeitet am: 11/28/2018	Seite 10 von 12
		Druckdatum: 2/11/2019	

**Verzögerte und sofortige Auswirkungen als
sowie chronische Wirkungen von kurz****und langfristige Exposition:****Interactive effects:****Toxizität bei Hautkontakt:****Fehlen spezifischer Daten:****Toxizität bei Augenkontakt:****Toxizität bei Verschlucken:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1 Toxizität Aquatische Toxizität:**

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**Abiotischer Abbau:**

Infolge seiner geringen Wasserlöslichkeit wird das Produkt in biologischen Kläranlagen weitgehend mechanisch abgetrennt.

Biologischer Abbau:

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

Zusätzliche Angaben:

Aus dem Wasser gut eliminierbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

– Keine Daten verfügbar –

12.4 Mobilität im Boden

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT / vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß AVV

13.1.1 Entsorgung des Produkts / der Verpackung

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Abfallschlüssel Produkt:

12 01 13

Schweißabfälle

Abfallschlüssel Verpackung:

20 03 99

Siedlungsabfälle a.n.g.

Abfallbehandlungsmöglichkeiten Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Entsorgen Sie den Abfall gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen

**SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)**

Schweißpulver BF 1	Version: 4	Überarbeitet am: 11/28/2018	Seite 11 von 12
		Druckdatum: 2/11/2019	

13.2 Zusätzliche Angaben

Die Verwertung der Restpulver und Schweißpulverschlacken kann beispielsweise im Tiefbau erfolgen.

ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der IATA-Transportvorschriften für Luftfracht. Kein Gefahrgut (nicht eingeschränkt) im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

- Keine Daten verfügbar -

15.1.1. EU-Vorschriften Verwendungsbeschränkungen:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

15.1.2. Nationale Vorschriften**[DE] Nationale Vorschriften****Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**

5 MuSchRiV. 22 JArbSchG. 4 MuSchRiV.

Wassergefährdungsklasse (WGK)**WGK:**

keine Angabe

Quelle:

Selbsteinstufung

15.2 Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Es wurde kein Stoffsicherheitsbericht für dieses Gemisch erstellt.

15.3 Zusätzliche Angaben

- Keine Daten verfügbar -

ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN**16.1 Änderungshinweise**

Keine Daten verfügbar

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

REACH Dissemination Portal

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**[CLP] Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:**

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Schweißpulver BF 1	Version: 4	Überarbeitet am: 11/28/2018	Seite 12 von 12
		Druckdatum: 2/11/2019	

16.5 Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise (H-Phrasen)	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. (Gehirn, Inhalation)

16.6 Schulungshinweise

- Keine Daten verfügbar -

16.7 Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt, verunreinigt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Zusammenarbeit mit der TÜV SUD Industrie Service GmbH erstellt (siehe unten) auf der Grundlage der Daten des in Abschnitt 1 genannten Lieferanten, der für dieses Dokument verantwortlich ist.

TUV SUD Industrie Service GmbH
Department Environmental Service
Westendstrasse 199
80686 Munich – Germany

